



In dieser Ausgabe:

- Bestandserhebungsverfahren
- Vereinsumlage
- Informationen des Sportamtes
- Sportpauschale
- Moderne Sportstätten 2022
- Bielefelder Kinder- und Jugendsportpreis
- Ehrenamtsmanager/-in
- FSJ im Sport 2019/2020
- Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport
- Jahr des jungen Engagement 2019
- Aus- und Fortbildungen im Sport 2019
- Ankündigungen

Bestandserhebungsverfahren des SSB und der Stadt Bielefeld 2019

Seit 2013 ist das Bestandserhebungsverfahren des Stadtsportbundes und der Stadt Bielefeld mit dem des LSB NRW verknüpft worden.

Die Bestandserhebung für 2019 ist seit dem 12.12.2018 bis zum 28.02.2019 möglich. Hilfestellung beim Eintragen der Daten finden Sie unter: <http://www.vibss.de/service-projekte/bestandserhebung/>. Unter dem angegebenen Link finden Sie ferner Anleitungsvideos, die Richtlinien und ein Informationsblatt zur Bestandserhebung 2019 sowie eine Auflistung von Vereinsverwaltungsprogrammen, die eine Schnittstelle/ Exportfunktion zur LSB-Bestandserhebung anbieten.

Bitte prüfen Sie auf der ersten Seite nach der Anmeldung im Bestandserhebungsverfahren, ob bei der Einstufung Ihres Vereins als gemeinnützig ein „Ja“ steht. Sollte dies nicht der Fall sein, muss dem LSB unter Nennung ihrer Vereinskennziffer per Mail (PDF-Datei) der aktuelle Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid zugesandt werden.

Achtung: Mit den Schritten 2, 3, 4, und 8 werden jene Daten erhoben, die für den Stadtsportbund und die Stadt Bielefeld von Belang sind, denn mit der Bestandserhebung werden zugleich Mittel aus der Sportförderung (Pauschalzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder und Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen) sowie die kostenfreie Nutzung städtischer Sportstätten beantragt. Das Bestandserhebungsverfahren schließt die Meldungen an die Fachverbände nicht zwingend ein. Hier gelten die individuellen Bestimmungen der Fachverbände, denen Ihr Verein angehört.

Nach Bearbeitung Ihrer Bestandsdaten drucken Sie diese aus, lassen Sie durch zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder unterschreiben und schicken Sie zusammen bis zum **01.03.2019** mit dem aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid und ggf. Nachweisen zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen an:

Sportamt der Stadt Bielefeld, Herrn Arne Middeldorf, Paulusstraße 1, 33602 Bielefeld

Bitte beachten Sie bei der Zusammenstellung der Unterlagen auch die geänderten Anforderungen der städtischen Sportförderungsrichtlinien seit dem 01.01.2014: www.bielefeld.de/ftp/dokumente/Sportfoerederungsrichtlinienab2014.pdf.

Gültige Körperschaftssteuerfreistellungsbescheide:



Die Finanzbehörden, weitere staatliche Stellen sowie Institutionen, die öffentliche Mittel verwalten und ausschütten, sind angehalten, künftig intensiver die Gemeinnützigkeit und in diesem Zusammenhang auch die Gültigkeit der Körperschaftssteuerfreistellungsbescheide zu prüfen. Das hat für das kommende Bestandserhebungsverfahren zur Folge, dass jene Vereine, die jährlich eine Steuererklärung abgeben und damit auch jährlich einen entsprechenden Bescheid über die Körperschaftssteuer bekommen, ihre Gemeinnützigkeit mit dem jeweils aktuellsten Bescheid (spätestens den Bescheid für das Steuerjahr 2016) nachweisen müssen.

Jene Vereine, die alle drei Jahre eine Steuererklärung abgeben, müssen ihre Gemeinnützigkeit mit dem jeweils aktuellsten Bescheid (spätestens den Bescheid für die Steuerjahre 2013-2015) nachweisen. In welchem Rhythmus Ihr Verein eine neue Steuererklärung abgeben muss, ist den Erläuterungen ihres Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu entnehmen. Sollten Sie noch Fragen zu dem Verfahren oder den einzureichenden Unterlagen haben, können Sie sich an den Stadtsportbund, Alina Hörmann, ☎0521/52515-50 oder an das Sportamt, Arne Middeldorf, ☎0521/51-2045 wenden.

Vereinsumlage

Gemäß § 9, Absätze 2 und 3 der SSB-Satzung sind alle Mitgliedsvereine verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sowie den vom LSB NRW festgesetzten, auf sie jeweils entfallenden Anteil des Umlagebeitrages für den LSB NRW fristgerecht zu entrichten. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2014 wurde die Vereinsumlage wie folgt festgelegt: Grundbeitrag je Mitgliedsorganisation: 25 Euro/Jahr, Umlage je Mitglied¹ 1 Euro/Jahr. Die Umlage an den Landessportbund NRW beträgt aktuell 0,10 Euro/Mitglied/Jahr. Der Mitgliedsbeitrag und die LSB-Umlage 2018/2019 richten sich nach den angegebenen Mitgliedszahlen Ihres Vereins auf der Grundlage der LSB-Bestandserhebung 2018. Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats wird der SSB zum **1. März 2019** die Abbuchung der Umlagebeiträge vornehmen. Alle übrigen Vereine erhalten einen gesonderten Überweisungsträger mit dem entsprechenden Mitglieds- und Umlagebeitrag ihres Vereins. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Beitragsrechnung, die alle Mitgliedsvereine mit gesondertem Schreiben erhalten. Sollten Sie noch Fragen zu dem Verfahren oder der Berechnung der Vereinsumlage haben, können Sie sich an Alina Hörmann, ☎ 0521/52515-50 wenden.

Informationen des Sportamtes

Hinweise zur kostenfreien Nutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Bielefeld weist alle Vereine darauf hin, dass nach der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld, grundsätzlich eine Kostenpflicht besteht. Für die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes ist nach § 3 der Entgeltordnung unter der Voraussetzung, dass sie **jährlich ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides² bis spätestens 30.04. nachweisen**, eine kostenfreie Nutzung der städtischen Sportstätten vorgesehen. Sie finden die komplette Entgeltordnung auch im Internet unter <http://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/Entgeltordnung08072010.pdf>.

Gewährung von Zuschüssen

Vereine, die mindestens seit zwei Jahren Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld e.V. (SSB) sind, können von der Stadt Bielefeld finanziell gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ sie weisen jährlich ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nach,
- ✓ sie verfügen über mindestens 50 Mitglieder,
- ✓ sie erheben einen Mindestgrundbeitrag von 8 € monatlich für Mitglieder über 18 Jahre,
- ✓ sie leisten eine betreuende Jugendarbeit im Verein (wobei mindestens 20 Jugendliche betreut werden müssen),
- ✓ sie erheben für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben, einen Grundbeitrag, der nicht höher als 10 € monatlich ist und halten hierfür auch ein sportliches Angebot vor. Außerdem sind sie verpflichtet, alle anderen möglichen Fördersysteme vorrangig auszuschöpfen.
- ✓ Sonderregelungen können für Behindertensportvereine und DLRG-Ortsgruppen zugelassen werden.

Sie finden die kompletten Sportförderungsrichtlinien auch im Internet unter: www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/spoa/dol/.

Förderung von Übungsleitern

Um den städtischen Anteil der Übungsleiterförderung erhalten zu können, muss neben dem Antrag beim Landessportbund beim Sportamt je angefangene 200 Mitglieder die Fortbildung eines Vereinsmitgliedes im Vorjahr nachgewiesen werden. Die Nachweise, die sich auf die Fortbildungen im Jahr 2018 beziehen, müssen spätestens bis zum **30.04.2019** beim Sportamt vorliegen.

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Antragsstellung erfolgt online über die Bestandserhebung. Vereine, die einen Unterhaltskostenzuschuss für vereinseigene Anlagen beantragt haben, müssen dafür eine Einnahme- und Ausgabenaufstellung bis zum **31.03.2019** beim Sportamt vorlegen. Für alle Fragen im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung von Vereinen steht Ihnen Arne Middeldorf vom Sportamt unter ☎ Tel. 0521 51-2045 zur Verfügung.

Sporthallennutzung in den Ferien

Die Turn- und Sporthallen sind in den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.

Aus gegebenem Anlass weist das Sportamt noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine Nutzung in diesen Wochen nicht gestattet ist und dieses Nutzungsverbot auch für die Hallen gilt, in denen die Schlüsselvergabe eingeführt wurde!

¹ Personen, die in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu den Mitgliedern des SSB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) stehen (Vereinsmitglieder)

² Kopie des aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides bedeutet jeweils eine Ablichtung des letzten, vom Finanzamt übersandten Bescheides.

Ausnahmen:

1. In mehreren Hallen werden Ferienspiele durchgeführt.
2. In den letzten drei Wochen der Sommerferien 2019 und in der letzten Woche der Weihnachtsferien kann in einigen Turn- und Sporthallen zur Vorbereitung auf die neue Saison bzw. auf die Rückrunde **auf gesondertem Antrag** trainiert werden; allerdings nicht zu den gewohnten Trainingszeiten.
3. Öffnung nach den Sommerferien 2019: **Montag, 26.08.2019** Öffnung nach den Weihnachtsferien 2019: **Montag, 06.01.2020**

In den Oster- und Herbstferien, und in diesem Jahr auch in den Pfingstferien, sind die Turn- und Sporthallen geöffnet, so dass der normale Trainingsbetrieb stattfinden kann. Diese Regelungen gelten für alle städtischen Turn- und Sporthallen. Die Öffnungszeiten der nicht städtischen Turnhallen müssen separat mit den privaten Anbietern abgesprochen werden.

Fußballschulen und -camps

In den letzten Jahren haben sich in den Schulferien Fußballschulen und -camps auf städtischen Sportplätzen etabliert. Organisiert wurden diese überwiegend durch Fußballvereine bzw. durch Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Diese Fußballschulen und -camps sind Nutzungen außerhalb des normalen Trainings- und Spielbetriebes und müssen deshalb **gesondert beantragt werden**.
2. Da hierfür in der Regel ein Teilnehmerbeitrag erhoben wird, ist diese Sondernutzung nach § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld vom 27.11.2003 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2007) entgeltpflichtig.

Bitte informieren Sie die Fußballabteilungen, dass diese Sondernutzung beim Sportamt zu beantragen ist und Nutzungsgebühren einzukalkulieren sind. Für eventuelle Rückfragen bezüglich der Entgeltspflicht steht Ihnen Annika Meier vom Sportamt der Stadt Bielefeld unter ☎ 0521/51-6270, zur Verfügung.

Rauchverbot

Seit dem 1. Januar 2008 gilt ein weitreichendes Rauchverbot in Nordrhein-Westfalen. Danach darf in allen öffentlichen Gebäuden nicht mehr geraucht werden. Das Verbot gilt für Behörden, Gerichte, Schulen (auch Schulhöfe), Universitäten, Flughäfen, Theater, Museen und Sporthallen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten gewertet und können mit Geldbußen bis zu 1.000 € bestraft werden.

Einhaltung von Nutzungszeiten

Alle Übungs- und Trainingszeiten der Vereine in und auf städtischen Sportstätten basieren auf einer Genehmigung der Stadt Bielefeld. Eigenmächtige Verschiebungen von Trainingsbeginn bzw. -ende verursachen zusätzliche Kosten, die den Sportetat belasten. Deshalb wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verschiebung oder gar Ausdehnung von Trainingszeiten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Sportamt der Stadt Bielefeld erfolgen kann!

Einzigste Ausnahme: Die unvermeidbare Überziehung der eigentlichen Trainingszeiten durch Meisterschafts- oder Pokalspiele, die (wie z.B. im Tischtennis) montags bis freitags stattfinden. Weiterhin muss für jede Nutzung am Wochenende eine Genehmigung vorliegen. Dies gilt auch für die Nutzung von Sporthallen, für die die Schlüsselgewalt an Vereine übertragen worden ist.

Eintragung in das Belegungsbuch

Das Sportamt weist daraufhin, dass die Nutzer der Turn- und Sporthallen verpflichtet sind, sich bei jeder Benutzung der Turn- und Sporthallen in das jeweils ausliegende Belegungsbuch einzutragen. Auch evtl. Schäden oder Verunreinigungen sind im jeweiligen Interesse des Nutzers einzutragen. Wo das Belegungsbuch in der jeweiligen Halle ausliegt, kann im Einzelfall tagsüber bei den Hausmeistern erfragt werden.

Behandlung von Sportböden

In letzter Zeit erhält das Sportamt vermehrt Beschwerden vom ISB über die Behandlungen der Sportböden durch die Sportvereine. Durch eine unsachgemäße Behandlung des Bodens kann es zu Schäden kommen, welche eventuell durch die Sportvereine bezahlt werden müssen. Daher weist das Sportamt noch einmal darauf hin, dass die Sportböden pfleglich zu behandeln sind. Das bedeutet zum Beispiel, dass Bodendeckel nur mit einem entsprechenden Saugheber geöffnet werden und auch die Sportgeräte nicht über den Boden geschleift werden dürfen, sondern getragen bzw. vorschriftsmäßig bewegt werden müssen. Und noch ein Hinweis: Sportgeräte sind im Anschluss an die Trainingseinheit wieder an ihren ursprünglichen Platz zu räumen.

Kunstrasenplätze

Das Sportamt weist alle Nutzer städtischer Kunstrasenplätze darauf hin, dass die Sportplätze bei Schneefall nicht mit Schneeschiebern oder anderen Hilfsmitteln geräumt werden dürfen. Dies führt zu Schäden am Kunstrasenbelag.

Anträge zur Vergabe von Mitteln der Sportpauschale

Die Sportpauschale des Landes NRW wird zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für Neuanlage, Wiederaufbau, Modernisierung, Sanierung, raumbildenden Ausbau und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten finanziert werden. In 2019 werden Mittel aus der Sportpauschale wieder an Vereine ausgeschüttet. Die Richtlinien und Antragsformulare finden Sie unter nachfolgendem Link: https://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/spoa/dol/.

Achtung: Antragsschluss für 2019 ist der 31. Januar. Später eingehende Anträge können erst wieder 2021 Berücksichtigung finden.

Förderprogramm „Moderne Sportstätten 2022“ des Landes NRW

Das Land NRW hat im Herbst des vergangenen Jahres beschlossen, ab dem Jahr 2019 ein Förderprogramm für Sportvereine und Sportverbände aufzulegen, mit dem der Modernisierungs- und Sanierungsstau der vereinseigenen Sportstätten reduziert werden soll. Das Volumen des neuen Programms „Moderne Sportstätten 2022“ beträgt 300 Mio. € und soll die bestehenden Förderprogramme ergänzen. Derzeit werden die Förderkriterien, das Antragsverfahren sowie die weiteren Verfahrensschritte durch die Akteure erarbeitet. Sobald weitere Einzelheiten feststehen, werden Sie durch den Stadtsportbund und das Sportamt umfassend informiert.

Bielefelder Kinder- und Jugendsportpreis - KiJu 2019



Im 8. Jahr vergibt die Sportjugend erneut den KiJu-Förderpreis an Bielefelder Sportvereine. Unter dem Motto „Im Sport ist mehr drin“: Bildung, Teamentwicklung, Integration, Persönlichkeitsentwicklung etc. können sich Sportvereine mit guten Beispielen ihrer Kinder- und Jugendarbeit für den Förderpreis bewerben. Im Jahr 2018 konnte die Sportjugend 18 Vereinsprojekte aus Mitteln der Jugendverbandsarbeit in Höhe von 12.000 € fördern. Vom 01.01. bis 15.03.2019 läuft nun der neue Bewerbungszeitraum für den diesjährigen KiJu-

Förderpreis. Alle Unterlagen für die aktuelle Bewerbung findet ihr auf der Sportjugend Bielefeld-Website unter: <https://www.sportjugend-bielefeld.de/sportjugend/kinder-jugend-in-sportvereinen/kinder-und-jugendsportpreis/>.

Erstmalig beteiligen sich 2019 Sponsoren am KiJu! Die Sparkasse Bielefeld und die Stadtwerke Stiftung leisten einen finanziellen Zuschuss, so dass die Gesamtförderung steigen wird. Der Sonderförderpreis des Kinder- und Jugendsportpreises 2019 und 2020 wird zum Thema #CouragiertimSportverein vergeben. Ein Projekt kann also auch auf zwei Jahre angelegt werden. Bitte entsprechend bei der Bewerbung deutlich machen. Unterstützt wird der Sonderförderpreis von der Stadtwerke Stiftung im Rahmen des Projekts #BielefeldCouragiert. Daher möchten wir mehrere Sonderförderpreisträger auszeichnen. Die Preisträger werden im Rahmen des Jugendtags am 29.04.2019 ausgezeichnet.

Qualifizierung zum/r Ehrenamtsmanager/-in

Der Landessportbund NRW hat im Rahmen der Initiative Ehrenamt Angebote konzipiert, die Sportvereine bei einem systematischen Ehrenamtsmanagement unterstützen.

Aufgrund der Förderung durch das Land NRW können diese **kostenfrei** zur Verfügung gestellt werden:

- **Neu: Qualifizierung zum Ehrenamtsmanager/-in (Umfang: 30 LE mit Zertifikat)**
- **Neu: Beratungen zum Thema Ehrenamtsmanagement (bis zu 20 Std. kostenfrei)**

Die Implementierung dieser Angebote kann nur gelingen, wenn auch unsere Mitgliedsorganisationen für dieses wichtige Thema als Ansprechpartner und Multiplikatoren agieren.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter www.qualifizierung-im-sport.de.

Auch im nächsten Bildungsjahr, also ab dem 01.09.2019 bieten verschiedene Bielefelder Sportvereine, aber auch die Sportjugend Bielefeld, jungen Menschen ab 18 Jahren die Möglichkeit, ein FSJ im Sport zu machen.

Weitere Infos unter <https://freiwilligendiensteimsport.nrw/> oder Koordinierungsstelle im Sport <https://www.sportjugend-bielefeld.de/sportjugend/junges-engagement/fsjbf-d-im-sport/>.

Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Qualifizierung für Ansprechpersonen der Vereine

Der Schutzauftrag sowohl von Verbänden und Vereinen als auch von Übungsleitern oder Trainern gegenüber Kindern ist es, eine gewaltfreie Atmosphäre im Verein zu schaffen und Mitglieder und Mitarbeiter über das Thema sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Sport aufzuklären. Dazu gehört es auch Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport zu kennen und diese innerhalb der eigenen Vereinsstrukturen zu verankern. Bei Interesse können Sportvereine damit Mitglied im Qualitätsbündnis werden.

Die Qualifizierung für Ansprechpartner setzt sich zusammen aus einer Basisschulung „Grundlagen“, einer Aufbauschulung „Meine Rolle als Ansprechperson“ und einer eintägigen Fortbildung zum Thema Krisenintervention. Das Ziel der Qualifizierung ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen als Ansprechpersonen im eigenen Verein zum Thema der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt zu handeln und ein Schutz- und Handlungskonzept für den eigenen Verein zu entwickeln.

Termine für die Ansprechpersonen der Sportvereine in Westfalen (ohne Übernachtung) (15 LE)

Termin: **Sa./So. 16./17. März 2019**

Ort: Geschäftsstelle StadtSportBund Dortmund, Beurhausstr. 16 -18, 44137 Dortmund

Anmeldung: <https://www.qualifizierung-imsport.de/angebote/qualifizierung/sportpraxis/fortbildungen-2-lizenzstufe/selbstbehauptung-und-selbstverteidigung-fuer-maedchen-undfrauen/g2019-5002-38200/>

Termin: **Sa./So. 21./22. September 2019**

Ort: Geschäftsstelle StadtSportBund Dortmund, Beurhausstr. 16 -18, 44137 Dortmund

Anmeldung: <https://www.qualifizierung-imsport.de/angebote/qualifizierung/sportpraxis/fortbildungen-2-lizenzstufe/selbstbehauptung-und-selbstverteidigung-fuer-maedchen-undfrauen/g2019-5002-38201/>

#SPORTEHRENAMT – SEI DABEI: Startschuss für das „Jahr des jungen Engagement 2019“

Gestatten: **Jung, engagiert und DABEI!**

Junges Engagement steht im Mittelpunkt im Jahr 2019 innerhalb der Initiative Ehrenamt des Landessportbundes und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen.

SEI DABEI für ein **Engagement von jungen Menschen** im Sport.

SEI DABEI, um **mehr junge Menschen als bisher für ein ehrenamtliches Engagement im organisierten Sport zu begeistern** – dieses Ziel verfolgt das Schwerpunktjahr 2019 im Rahmen der Initiative Ehrenamt.

SEI DABEI um die **Initiative #SPORTEHRENAMT** mit **Herz, Mut, Kraft, Ausdauer, Engagement und Spaß** in euren Strukturen, in eurem Fachverband, Stadt- oder Kreissportbund oder Sportverein umzusetzen.

Schon **DABEI sind hunderte junge Engagierte** mit ihrer **persönlichen Ehrenamtsgeschichte** im Bund, Verband oder Sportverein, die **Wertschätzung und Anerkennung verdienen**.

Schon **DABEI** sind sie als **Trainings- oder Sporthelfer/-in**, als **Trainer/-in oder Übungsleiter/-in**, als **Jugendsprecher/-in**, als **Freiwilligendienstleitende/-r**, als **Jugendwart/-in**, als **Betreuer/-in** für Ferienfreizeiten oder Trainingslager, als **Mitglied eines J-Teams**, als **Schiedsrichter/-in**, als **Mitglied eines Jugendvorstands** oder als **Engagierte/-r in der Integrationsarbeit**.

Informieren oder Mitmachen

Die Initiative online: www.sportehrenamt.nrw

Aus- und Fortbildungen im Sport 2019



Eine fundierte Grundlagenqualifizierung und regelmäßige Fortbildungen sind Voraussetzungen für eine qualitative, kompetente und damit befriedigende Arbeit in allen Funktionsbereichen des Sports.

Ziel ist es, Mitarbeiter/-innen im Sport bestmöglich zu qualifizieren, um Sport zu unterrichten, Bewegungsangebote und Gruppen gezielt anzuleiten, Menschen zum Sport zu bringen, sie als Sportaktive zu betreuen oder im Sport Bildungsprozesse zu gestalten.

In der Broschüre „**Qualifizierung im Sport 2019**“ finden sich Angebote für alle Zielgruppen und Themenfelder der Sportvereine. Von Bewegungsförderung im Kindersport, Sporthelfer/-innen über Übungsleiter/-innen bis Sport der Älteren, Finanzen und Buchführung u.a.m..

Weitere Informationen sowie Hinweise zur Online-Anmeldung finden sie unter: www.sportbund-qualifizierung.de.

Außerdem können die Broschüren kostenlos zur Auslage oder Weitergabe in Ihrem Verein bei uns in der Geschäftsstelle abgeholt werden.

Aus Gruppenhelfer wird Sporthelfer/-in

Die Sportjugend erneuert ihre über viele Jahre erfolgreiche Gruppenhelfer-Ausbildung. Die bisher unter den unterschiedlichen Namen und Ausbildungskonzeptionen „Gruppenhelfer“ (Verein) und „Sporthelfer“ (Schule) durchgeführten Lehrgänge werden künftig unter dem einheitlichen Namen „Sporthelfer“ weitergeführt. Auf der Grundlage der Gruppenhelfer-Ausbildung wird ab 2019 die Sporthelfer-Ausbildung der Sportjugend neu konzipiert. Dafür wird es die Sporthelfer 1-Ausbildung und die Sporthelfer 2-Ausbildung mit jeweils 30 Lerneinheiten geben.

Die nächste Sporthelfer-Ausbildung für die Bielefelder Sportvereine findet am 06.04. und 15. – 18.04.2019 (Osterferien) in der Gymnastikschule des Sportbundes und der Falksporthalle statt. Teilnahmebeitrag 50,00 € - Lehrgangsnummer 125-11001.

Anmeldungen unter www.sportbund-qualifizierung.de

Ankündigungen

Jugendtag der Sportjugend

Montag, 29.04.2019 im Kultur- und Kommunikationszentrum Sieker

Auch in diesem Jahr findet der Jugendtag der Sportjugend unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des SSB statt. Die Sportjugend informiert und lädt mit gesondertem Schreiben ein.

SSB-Mitgliederversammlung

Montag, 29.04.2019 im Kultur- und Kommunikationszentrum Sieker

Gemäß § 12, Absatz 4 der SSB-Satzung ist auf den Termin der jährlichen Mitgliederversammlung rechtzeitig hinzuweisen.

Anträge sowie deren Begründung, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, müssen spätestens 60 Kalendertage vorher bei der Geschäftsstelle des SSB eingegangen sein.

Die Einladung mit Tagesordnung und fristgerecht eingereichten Anträgen erhalten die Mitgliedsvereine in der 12. KW 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Weber

Präsident

Herausgeber:

Stadtsportbund / Sportjugend Bielefeld e.V.

August-Bebel-Straße 57, 33602 Bielefeld

Tel.: 0521 52515-50 Fax: 0521 52515-51

E-Mail: ssb@sportbund-bielefeld.de

Internet: www.ssb-bielefeld.de